

VEG Kunnerwitz Bezirk Dresden		Ackerbau
VEG Pommritz	>>>	Ackerbau
VEG Pesterwitz	>>>	Ackerbau Rinder
VEG Kalkreuth	>>	Ackerbau
VEG Apolda	„ Erfurt	Ackerbau
VEG Brühem	>>>	Ackerbau
VEG Sundhausen I	„ ff	Rinder, Schweine
VEG Klein-Wanzleben	„ Magdeburg	Ackerbau, Rinder
VEG Oschersleben	„ ff	Ackerbau, Rinder
VEG Klein-Wölkau	„ Leipzig	Rinder
VEG Köllitsch	„ ff	Schweine
VEG Kittendorf	„ Neu- branden- burg	Rinder
VEG Giersieben	„ Halle	Ackerbau
VEG Neugattersleben	„ ff	Ackerbau, Rinder
VEG W. Schneider	„ ff	Ackerbau, Geflügel
VEG Salzmünde	„ ff	Ackerbau, Saatzucht
VEG Quedlinburg	„ ff	Ackerbau, Schafe
VEG Passendorf	„ ff	Ackerbau
VEG Lebusa	„ Cottbus	Ackerbau, Rinder
VEG Görlsdorf	„ ff	Ackerbau, Schweine
VEG Neu-Sacro	„ ff	Ackerbau
VEG Güttn	„ Rostock	Rinder
VEG Petkus	„ Potsdam	Ackerbau, Schweine
VEG Markee	„ „	Ackerbau

(2) Außer den genannten volkseigenen Gütern ist es Aufgabe des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, noch weitere Betriebe zu benennen, in denen ab 1. März 1954 mit der Ausbildung nach der neuen Verordnung begonnen werden kann.

§ 4

Die Verwaltungen der volkseigenen Güter sind verpflichtet, bis zum 1. März 1954 die Umsetzung der Lehrlinge so vorzunehmen, daß die betreffenden Berufsgruppen in den dafür vorgesehenen Betrieben zur Ausbildung kommen. Sie haben außerdem dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sofort weitere Betriebe zu nennen, die sich zur Ausbildung auf Grund der neuen Verordnung eignen.

§ 5

Zu § 3 der Verordnung:

(1) Als Betriebsberufsschule in volkseigenen Gütern gelten nur die Schulen, die Lehrlinge in folgender Anzahl der einzelnen Berufe unterrichten:

- a) mindestens 104 Lehrlinge des Berufs Acker- und Pflanzenbau,
- b) mindestens 80 Lehrlinge des Berufs Rinderzucht,
- c) mindestens 80 Lehrlinge des Berufs Schweinezucht,
- d) mindestens 92 Lehrlinge der Berufe Acker- und Pflanzenbau (52 Lehrlinge) und Rinderzucht (40 Lehrlinge),
- e) mindestens 92 Lehrlinge der Berufe Acker- und Pflanzenbau (52 Lehrlinge) und Schweinezucht (40 Lehrlinge).

(2) Berufsschulen, die den Charakter einer landwirtschaftlichen Betriebsberufsschule tragen, jedoch weniger Schüler als unter Abs. 1 unterrichten, sind einer anderen Berufsschule als Außenstelle anzugliedern.

(3) Entgegen den festgelegten Klassenstärken für andere Berufsschulen kann in den Betriebsberufsschulen der volkseigenen Güter in dem Beruf des Acker- und Pflanzenbaues bis zu einer Klassenstärke von 26, in den tierzüchterischen Berufen bis zu 20 Schülern herabgegangen werden. Demnach bilden zwei Lernaktivs des Berufes Acker- und Pflanzenbau (13 Lehrlinge) oder zwei Lernaktivs eines tierzüchterischen Berufes (je 10 Lehrlinge) jeweils eine Berufsschulklasse.

(4) Alle Betriebsberufsschulen, die den unter Abs. 1 festgelegten Grundsätzen nicht entsprechen, werden mit Wirkung vom 1. März 1954 als landwirtschaftliche Berufsschulen oder Außenstellen von landwirtschaftlichen Berufsschulen oder allgemeinen Berufsschulen geführt.

(5) Die Berufsschulinspizienten sind verpflichtet, mit den Leitern der volkseigenen Güter zur Verwirklichung sämtlicher Maßnahmen in Verbindung zu treten.

(6) In allen anderen Berufsschulen, in denen Jugendliche eines volkseigenen Gutes unterrichtet werden, erfolgt die Ausbildung ebenfalls nach den allgemein verbindlichen Ausbildungsunterlagen.

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung

(1) Durch die Anwendung des Schichtsystems in der Berufsgruppe der Rinder- bzw. Schweinezucht betreut ein Lehrausbilder während einer Schicht jeweils fünf Lehrlinge des 1. und fünf Lehrlinge des 2. Lehrjahres.

(2) Der Einsatz der Lehrausbilder hat so zu erfolgen, daß sie stets dieselben Lehrlinge vom Lehrbeginn bis zur Facharbeiterprüfung zu betreuen haben*

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
S c h o l z
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Verordnung
über die Verlängerung von Verjährungsfristen.

Vom 17. Dezember 1953

§ 1

Die Verjährung der in der Verordnung vom 27. November 1952 über die Verlängerung von Verjährungsfristen (GBl. S. 1252) aufgeführten Ansprüche endet nicht vor dem 31. Dezember 1954.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium der Justiz

Ulbricht
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

I. V.: Dr. Toepfitz
Staatssekretär